

Ein juristischer Bauchentscheid

Zwei schwule Männer sind die ersten offiziellen Eltern eines Kindes von einer ausländischen Leihmutter.

MARINA WINDER

Das St. Galler Verwaltungsgericht hat zwei Männer aus St. Gallen als Eltern eines Kindes anerkannt, das von einer kalifornischen Leihmutter geboren wurde. Das Sperma stammte von einem der beiden St. Galler, die Eizelle von einer anonymen Spenderin. Das Wohl des Kindes stehe an erster Stelle, begründete das Gericht seinen Entscheid. Bislang wurden eben dieses Kindwohl sowie die Instrumentalisierung der Mutter immer als Argumente gegen die Anerkennung der Elternschaft angeführt. Die Basler Juristin Nora Bertschi hat sich in ihrer Dissertation mit der Leihmutterchaft befasst. Sie freut sich über den Richtungswechsel: «Die bisherige Praxis ist in meinen Augen fragwürdig. Wenn die leibliche Mutter das Kind nicht will und das Kind bei den sogenannten Wunscheltern lebt, dann ist es doch zu seinem Wohl, wenn diese auch als Eltern anerkannt werden.»

Hoffen auf Bundesgerichtsurteil

Die beiden St. Galler leben in eingetragener Partnerschaft. Das kantonale Amt für Bürgerrecht und Zivilstand hatte sich anfänglich geweigert, sie als Väter des in Kalifornien geborenen Kindes einzutragen. Das kantonale Departement des Innern hiess darauf aber den Rekurs der Männer gut und ordnete an, dass sie als Väter im schweizerischen Personenregister einzutragen seien. Dagegen erhob wiederum das Bundesamt für Justiz Beschwerde beim Ver-

waltungsgericht: Es verlangte, dass im Register auch die genetische Abstammung des Kindes festgehalten wird. Dieser Forderung ist das Verwaltungsgericht nachgekommen. Den Entscheid des Departements des Innern hat es aber nicht aufgehoben. Damit gibt es in der Schweiz zum ersten Mal ein Paar, das offiziell als die Eltern eines Leihmutterkindes anerkannt ist. Rechtskräftig ist das Urteil aus St. Gallen zwar noch nicht. Das Bundesamt für Justiz hat die Möglichkeit, den Fall weiter ans Bundesgericht zu ziehen. Einige Juristen, darunter auch Nora Bertschi, hoffen schon lange auf einen letztinstanzlichen Entscheid, um Klarheit zu schaffen in einem Bereich, in dem gesellschaftliche Bedürfnisse und Gesetzgebung offenbar immer weiter auseinanderklaffen.

Bauchatrappe inklusive

In der Schweiz wie auch in den meisten angrenzenden Ländern ist die Leihmutterchaft verboten. Aus der Welt geschafft ist das Thema damit aber lange nicht. Zahlen sind keine bekannt, der Bund geht aber von weit über hundert Fällen aus. Spezialisierte Kliniken in der Ukraine, in Indien, Georgien oder den USA bieten Paaren und Einzelpersonen mit dringlichem Kinderwunsch einen massgeschneiderten Rundumservice. Sie verfügen über Kataloge mit Spendern von Eizellen und Spermien. Sie nehmen die künstliche Befruchtung vor. Sie überwachen die Schwangerschaft der Leihmutter. Sie kümmern

sich um die Administration und sie verkaufen zum Teil sogar Bauchatrappen in verschiedenen Grössen, mit denen die Frau zu Hause eine Schwangerschaft vortäuschen kann.

Die rechtlichen Auseinandersetzungen, denen sich das Paar unter Umständen stellen muss, können die Kliniken ihren Kunden allerdings nicht abnehmen. Zwar wurde den Wunscheltern noch nie das Kind weggenommen. Die Behörden können aber bei Verdacht auf Leihmutterchaft die Einreise in die

Schweiz und die Anerkennung der Elternschaft verweigern. Die Eltern haben dann das gewünschte Kind, mit dem juristischen Prozedere aber auch eine nervenaufreibende und kostspielige Begleiterscheinung.

Wegweisender Charakter

Andrea Büchler, Professorin für Privatrecht, traut dem St. Galler Urteil, ist es einmal rechtskräftig, wegweisenden Charakter zu: «Es besagt im Wesentlichen, dass ein Kindesverhältnis, das

im Ausland rechtmässig entstanden ist, in der Schweiz im Einzelfall auch dann anzuerkennen ist, wenn eine Leihmutter das Kind ausgetragen hat.»

Das St. Galler Verwaltungsgericht hat den aktuellen Fall nicht nach schweizerischem Recht beurteilt, sondern direkt das Urteil aus den USA anerkannt. Erst damit wurden eine Vaterschaftsanerkennung und eine Adoption überflüssig. Letztere ist gleichgeschlechtlichen Paaren in der Schweiz grundsätzlich nicht gestattet.



Bild: fotolia

Mütter haben eine besondere Bindung zu ihren Kindern. Das Rechtssystem versucht dem Rechnung zu tragen.

Verständnis, Ärger - und der Ruf nach Neuerungen

DOMINIC WIRTH

Wenn man sich gestern umhörte bei verschiedenen Parteien und Interessenvertretern, war in der Regel bald einmal vom Wohl des Kindes die Rede. Doch bei der Frage, was mit diesem Urteil des St. Galler Verwaltungsgerichts nun anzufangen ist und wofür es steht, gingen die Meinungen weit auseinander.

Für Jacqueline Fehr (SP/ZH) ist der St. Galler Entscheid vor allem ein Beleg dafür, dass es im Familienrecht Anpassungen braucht. Die moderne Gesellschaft mit ihren verschiedenen Formen des Kinderbekommens und des Zusammenlebens - Patchworkfamilien etwa oder Paare, die zusammen alt werden, ohne zu heiraten - spiegelt sich für die Nationalrätin nicht genug in den Gesetzbüchern. «Wir stossen an unsere Grenzen mit den aktuellen familienrechtlichen Grundlagen», sagt Fehr. «Wir müssen das Recht definieren.

Wenn wir das nicht tun, füllt das Gericht diese Lücken.» Das sei zwar nachvollziehbar, aber aus gesellschaftlicher Sicht auch feige. «Wir müssen zu Haltungen kommen», sagt Fehr. Um diesen Prozess voranzutreiben, hat sie 2012 ein Postulat eingereicht, das ein «zeitgemässes kohärentes Zivil- und insbesondere Familienrecht» fordert. Der entsprechende Bericht des Bundesrats soll laut Fehr im Winter veröffentlicht werden. Aus diesem Bericht sollen Gesetzesreformen entstehen. Fehr hofft, dass es dann «endlich die breite Debatte gibt, die dazugehört».

Herzog hat «grosse Mühe»

Auch Yvonne Gilli (Grüne/SG) findet, dass sich im Bereich der Familienpolitik etwas ändern sollte. «Wir müssen unsere Gesetzgebung anpassen. Wir haben es mit einem typischen Konflikt unserer Zeit zu tun, dafür gibt es keine Patentlösung.» Eine solche hat auch Verena

Stichwort

Leihmutter - für andere ein Kind austragen

Als «Leihmutter» wird eine Frau bezeichnet, die durch ein Fortpflanzungsverfahren ein Kind empfängt, es austrägt und nach der Geburt den sogenannten Wunscheltern überlässt. Bei der künstlichen Befruchtung werden in der Regel die Samen des Wunschvaters verwendet. Die Eizelle stammt von einer anonymen Spenderin, der Leihmutter oder seltener von der Wunschmutter. In der Schweiz ist die Leihmutterchaft verboten. Weltweit gibt es aber zahlreiche darauf spezialisierte Kliniken und Vermittlungsstellen, die auch von Schweizer Paaren aufgesucht werden. (jek)

Herzog (SVP/TG) nicht - doch zum Urteil der St. Galler Richter dafür eine pointierte Meinung. «Ich habe grosse Mühe mit dem Entscheid», sagt sie. Die Thurgauerin stösst sich nicht nur daran, dass das Verwaltungsgericht in ihren Augen eine bedenkliche Entwicklung, nämlich die Leihmutterchaft, fördere. Sie hat auch ihre Probleme damit, dass die eingetragenen Eltern ein schwules Paar sind. «Es ist für ein Kind besser, wenn es einen Vater und eine Mutter hat», sagt sie, und: «Vielleicht wären diese Männer besser nach Kalifornien gegangen. Dort ist so etwas vielleicht schon selbstverständlich. Bei uns ist dieses Kind von Anfang an zum Ausenseiter gestempelt.»

Pink Cross hofft auf Adoptionsdebatte

Bei Pink Cross, einer Schwulenorganisation, begrüsst man derzeit den «sehr sachlichen Entscheid» des Gerichts. Auch wenn im Zusammenhang

mit dem Urteil nicht in erster Linie die gleichgeschlechtlichen Eltern bemerkenswert sind, sondern vor allem die Anerkennung eines kalifornischen Urteils durch ein Schweizer Gericht auffällt: Bastian Baumann, der Geschäftsführer von Pink Cross, erhofft sich einiges von ihm. Baumann hat gefallen, wie «nachvollziehbar und sachlich» das Urteil begründet wurde. Zumal in einer Thematik, die er sonst als «emotional wahnsinnig aufgeladen» erlebt.

«Ich wünsche mir diese Sachlichkeit auch für die Adoptionsdebatte», sagt er. Derzeit ist es gleichgeschlechtlichen Paaren in der Schweiz nicht erlaubt, Kinder zu adoptieren. «Darüber müssen wir sprechen. Die Gegner argumentieren immer mit dem Kindeswohl, doch ich finde das schräg. Denn wenn es ein Problem gibt, ist es das Umfeld, das nicht damit umgehen kann. Viel wichtiger als ihre Sexualität ist es doch, wie Eltern zueinander stehen.»